

Dritte Änderungssatzung
zu der Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe
der Stadt Lünen vom 10.12.2008

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (SGV NW 2127) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NW 610) in Verbindung mit §§ 7, 41 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Lünen beschlossen:

§ 1

Der Tarif zu § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Lünen wird wie folgt geändert:

I. Überlassung von Begräbnisplätzen

1. Erdgräber je Grab (Verstorbene über 5 Jahre)	1.270 €
2. Erdgräber je Grab (Verstorbene bis 5 Jahre)	240 €
3. Urnengräber je Stelle (eine Urne)	900 €
4. Erdrasengräber	1.940 €
5. Urnenrasengräber	1.250 €
6. Erdgräber für Muslime (Verstorbene über 5 Jahre)	2.560 €
7. Erdgräber für Muslime (Verstorbene bis 5 Jahre)	480 €
8. Baumgrab (2 Urnen) incl. Namensschild	2.650 €
9. Baumgrab (1 Urne) incl. Namensschild	1.350 €
10. Urnennische im Kolumbarium (2 Urnen) incl. Abdeckplatte und Bestattungskosten	3.550 €
11. Urnengarten (2 Urnen) incl. Namensplatte	2.900 €

II. Bestattungsgebühren

1. bei Erdgräbern (Verstorbene über 5 Jahre)	1.020 €
2. bei Erdgräbern (Verstorbene bis 5 Jahre)	240 €
3. bei Urnengräbern	510 €

III. Ausbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen	
a. von Leichnamen (Verstorbene über 5 Jahre)	2.900 €
b. von Leichnamen (Verstorbene bis 5 Jahre)	1.170 €
c. von Urnen	670 €

2. Ausbettungen zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof	
a. von Leichnamen (Verstorbene über 5 Jahre)	2.300 €
b. von Leichnamen (Verstorbene bis 5 Jahre)	890 €
c. von Urnen	570 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Zulassung von Grabzeichen	105 €
2. Nutzung der großen Trauerhalle einschl. Harmonium	230 €
3. Nutzung der kleinen Trauerhalle	115 €
4. Aufbahrung einer Leiche ohne Beisetzung	310 €
5. Umschreibung Nutzungsrecht	65 €
6. Zweitausfertigung einer Urkunde	65 €
7. vorzeitige Rückgabe von Erdgräbern pro Jahr	49 €
8. vorzeitige Rückgabe von Urnengräbern pro Jahr	30 €

Bei nicht aufgeführten Leistungen werden Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 2

Diese dritte Änderungssatzung tritt am **01.01.2020** in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die **Dritte Änderungssatzung zu der Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Lünen vom 10.12.2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 17.12.2019

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns